

7

Regelungen zum Bürger:innengeld

- Anspruchsvoraussetzungen
- Bedarfsgemeinschaft
- Einsatz von Vermögen
- Bedarfsberechnung
- Mehrbedarfe
- Kosten der Unterkunft
- Kostensenkungsverfahren
- Darlehen für unabweisbaren Bedarf
- Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung
- Anrechnung von Einkommen
- Freibeträge aus Erwerbseinkommen

(Stand Januar 2023)



Anspruchsvoraussetzungen

Das Bürger:innengeld ersetzt ab 1.1.2023 das Arbeitslosengeld II (Hartz 4) und wird in zwei Schritten über das Jahr verteilt umgesetzt. Bitte achten Sie auf die entsprechenden Zeitangaben.

Zu den wesentlichen Änderungen ab dem 1.1.2023 gehören:

- Die Regelsatzerhöhung, die finanzielle Leistung für den alltäglichen Lebensbedarf.
- Die einjährige Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft, ebenso die einjährige Karenzzeit für Vermögen.
- Der Vorrang der Vermittlung in Arbeit entfällt zugunsten von Weiterbildungen und Bildungsabschlüssen, die qualifizierte Arbeitsplätze schaffen sollen.
- Sanktionen heißen nun Pflichtverletzungen mit Leistungsminderungen.
- Der soziale Arbeitsmarkt soll entfristet werden.
- Minderjährige haften nur noch für unrechtmäßig erhaltene Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit, wenn sie über Vermögen über 15.000 € verfügen.
- Rückforderungen von bis 50 € bleiben ohne Belang.
- Es gibt nur noch für alle Beteiligten der Bedarfsgemeinschaft ein einheitliches Bürger:innengeld, die Unterscheidung in (früher) Arbeitslosengeld II und Sozialgeld fällt weg.
- Die Anordnung zwangsweise vorzeitig mit Abschlägen in die Altersrente gehen zu müssen, fällt weg, ebenso verbleiben Ältere nach einem Jahr der Arbeitslosigkeit weiter in der Statistik für (Langzeit)-Arbeitslose.
- Kommt es zu einer Überzahlung von Bürger:innengeld durch Aufnahme einer Tätigkeit, können Sie diese nun mit 10 % des jeweiligen Regelbedarfs zurückzahlen.

Zu den wesentlichen Änderungen ab dem 1.7.2023 gehören:

- In der Berechnung der Freibeträge ist zwischen einem Bruttoeinkommen/Gewinn von 520 € und 1.000 € eine neue Freibetragsstufe von 30 % eingeführt worden.
- Für Schüler:innen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendiensttätige und FSJler:innen und Studierende bleiben Einkommen bis zur Minijobgrenze (520 Euro) unberücksichtigt. Hierzu zählt auch eine dreimonatige Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung.
- Schüler:innenjobs bleiben in den Ferien komplett anrechnungsfrei, ebenso wird Einkommen aus einem Ehrenamt bis 3.000 € jährlich nicht mehr berücksichtigt.
- Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Erbschaften zählen nicht mehr als Einkommen, sondern als Vermögen.
- Wenn Sie als Bürger:innengeld-Beziehende eine medizinische Rehabilitation antreten, brauchen Sie keinen Antrag mehr auf Übergangsgeld bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen. Sie erhalten das Bürger:innengeld weiter.
- Die Eingliederungsvereinbarung heißt nun Kooperationsplan; entstehen hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen Berater:innen und Leistungsbeziehenden, soll ein Schlichtungsverfahren eingesetzt werden.
- Beginnen Sie eine Weiterbildung mit Abschluss, erhalten Sie zusätzlich zum Bürger:innengeld ein Weiterbildungsgeld von 150 € und eine Weiterbildungsprämie für eine erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfung,
- Sie können ein ganzheitliches Coaching erhalten, das Sie sowohl ausbildungs- und beschäftigungsbegleitend fördern und unterstützen kann, als auch aufsuchend im häuslichen Bereich unterstützen kann.

(Quelle: BMAS – Übersicht der Bürgergeld-Regelungen nach Inkrafttreten).

Das Bürger:innengeld können Sie beziehen, wenn Sie

- erwerbsfähig sind (Sie können mindestens drei Stunden täglich arbeiten) und
- zwischen 15 und gemäß § 7a SGB II die Altersgrenze 65 +Jahre für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- hilfebedürftig sind (d.h. Ihr Einkommen und Vermögen liegen unter den gesetzlich geregelten Grenzen) und
- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

sowie Ihre Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Bürger:innengeld können zum Beispiel beziehen:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist
- Personen, die keine Lohnersatzleistungen beziehen und erwerbsfähig sind
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld I oder Krankengeld bekommen – sie können einen Anspruch auf ergänzendes Bürger:innengeld haben
- Erwerbstätige mit geringem Einkommen – Sie können ebenfalls ergänzend Bürger:innengeld erhalten
- selbstständig Tätige, deren anrechenbares Arbeitseinkommen/ Gewinn nicht für die finanzielle Existenzsicherung ausreicht. Hierzu gehören auch fehlende Mittel für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Einen Antrag auf Leistungen des Bürger:innengeldes können Sie beim JobCenter Ihres Bezirks stellen.

Der Antrag wirkt auf den 1. Tag des Monats zurück, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Der Leistungsanspruch für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft wird gemeinsam ermittelt.

Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören:

- der/die Antragsteller:in und
- im Haushalt lebende Partner:innen (Ehepartner:innen, eingetragene Lebenspartnerschaft, auf Dauer* angelegte Partnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft) und
- im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Kann ein Kind unter 25 Jahren seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften oder Vermögen bestreiten, ist es nicht bedürftig und fällt damit aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Steht dem Kind deutlich mehr Einkommen zur Verfügung, darf dieses nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden. „Überschüssiges“ Kindergeld wird jedoch angerechnet.

*Als auf Dauer angelegt gilt eine Partnerschaft, die ein gegenseitiges füreinander Einstehen begründet. Dies wird anhand bestimmter Kriterien ermittelt:

- Zusammenleben seit mehr als einem Jahr oder
- Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder
- Kinder oder Angehörige einer Partnerin/ eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt oder
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögen der/ des anderen zu verfügen.

Hinweis: Dauernd getrennt lebende Partner:innen gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies bei der Antragstellung von Bürger:innengeld mitteilen.

Einsatz von Vermögen ab dem 1.1.2023 (§12 SGB II)

Wenn Sie das Bürger:innengeld beantragen, kann im ersten Jahr Ihres Leistungsbezuges Ihr Ihnen zur Verfügung stehendes Vermögen für Sie als Alleinlebende oder Antragstellende aus bis zu 40.000 € bestehen (sogenannte Karenzzeit!). Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft können bis zu 15.000 € hinzukommen. Kommt es zu einer mindestens einen Monat andauernden Unterbrechung der Karenzzeit, wird diese Zeit der Unterbrechung an die laufende Karenzzeit angehängt. Eine grundsätzlich neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen nach SGB II bezogen worden sind.

Nach einem Jahr bzw. dem Ende der Karenzzeit gilt die allgemeine Schonvermögensgrenze von 15.000 € für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, auch für Kinder. Der Vermögensfreibetrag der Kinder muss nun nicht mehr auf dem Namen des Kindes angelegt sein und der (ungenutzte) Vermögensfreibetrag der Kinder kann auch von den Eltern mit genutzt werden. Sie können sich Vermögensanteile rechnerisch gegenseitig ausgleichen. Hat also ein Familienmitglied den Vermögensfreibetrag nicht ausgeschöpft, kann dies den zu hohen Vermögensfreibetrag eines anderen Familienmitgliedes ausgleichen. In der Summe darf das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft 15.000 € pro Person nicht überschreiten.

Sind Sie hauptberuflich selbstständig tätig, erhöht sich Ihr Vermögensfreibetrag, der der Alterssicherung dient, um 8.000 € je angefangenem Jahr als nicht zu berücksichtigendes Vermögen. Dieser Wert entspricht aktuell dem Beitrag für einen Entgeldpunkt in der Deutschen Rentenversicherung, dieser Wert verändert sich also jährlich!

Vermögen muss verwertbar sein und Ihnen für den Lebensunterhalt auch tatsächlich zur Verfügung stehen! Ist ein sofortiger Zugriff auf ein bestehendes Vermögen nicht möglich, kann Bürger:innengeld auch vorübergehend als Darlehen gezahlt werden. Bitte lassen Sie sich hierzu beraten!

Anrechenbares Vermögen sind alle Geld- und Geldwerte, sonstige Sachwerte wie Schmuck, Kunstwerke, Grundstücke (bebaut/unbebaut), ebenso u.a. Rechte auf Aktien, Wechseln, Grundschulden, Nießbrauch etc. Es müssen sich um in Geld schätzbare Güter handeln.

Bitte beachten Sie: Vermögen ist alles, was Sie vor der ersten Antragstellung auf Bürger:innen-Leistungen (bisher ALG II) schon besessen haben! Einkommen ist alles, was Ihnen wertmäßig „zufließt“!

Allerdings wird seit dem 1.1.2023 eine Erbschaft im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zugerechnet (bisher galt es als Einkommen). Liegt das Vermögen über den gesetzlichen Freibeträgen, besteht mit Ablauf des Zuflussmonats kein Leistungsanspruch mehr.

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§12 SGB II)

- angemessener Hausrat und ein angemessenes KFZ bis 7.500 €
- ein selbst genutztes Grundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m² bzw. Eigentumswohnung bis zu 130 m², bei mehr als vier Personen, die dort jeweils wohnen, erhöht sich die anzuerkennende Wohnfläche um jeweils 20 m²
- geschützt sind und nicht berücksichtigt werden Versicherungsverträge, die der Altersvorsorge dienen, ebenso auch andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (z.B. Riester)
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen bzw. zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen)
- Sachen und Rechte, soweit sie für die antragstellende Person eine besondere Härte bedeuten würde.
- Vermögen wird nach seinem Verkehrswert berücksichtigt, der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung ergibt.
- Beantragen Sie Bürger:innengeld nur für einen Monat, gilt keine Karenzzeit! (§ 12, 2(6) SGB II)

Achtung: Es wird vermutet, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen, wenn Sie dies bei der Antragstellung erklären. Sie müssen bei Aufforderung Ihr Vermögen beim JobCenter nachweisen.

Bedarfsberechnung:

Vor Abzug möglichen Einkommens lautet die Grundformel zur Berechnung Ihres Anspruches auf Bürger:innengeld:

- Regelbedarfe der Bedarfsgemeinschaft
- + Mehrbedarfe (gegebenenfalls)
- + Kosten der Unterkunft
- = **Gesamtbedarf**

Die Regelbedarfe betragen ab dem 1. Januar 2023

für Alleinstehende/Alleinerziehende (100% RB)	502 €
für volljährige (Ehe-)PartnerInnen (90% RB)	451 €
für Volljährige 18 bis 25 Jahren (80% RB)	402 €
für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	420 €
für Kinder von 6 bis 14 Jahren	348 €
für Kinder unter 6 Jahren	318 €

Wie viel Bürger:innengeld Sie tatsächlich ausgezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch weitere Einkünfte (z.B. Kindergeld, Unterhalt oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit) beziehen. Nur wenn Sie neben dem Bürger:innengeld keinerlei Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf) ausgezahlt. Die Ausführungen zur Anrechnung von Einkommen finden Sie auf S.16.

Mehrbedarfe

Mit dem Mehrbedarf soll besonderen Lebensumständen Rechnung getragen werden. Folgende Mehrbedarfe können beantragt werden (RB = Regelbedarf)

für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % des RB)	180,72 €* RB 100 % = 85,34 € RB 90 % = 76,67 € RB 80 % = 68,34 €
für Alleinerziehende mit minderjährigem Kind ab 7. Lebensjahr (pro Kind 12 %, höchstens 60 % des RB)	60,24 €* RB 100 % = 85,34 € RB 90 % = 76,67 € RB 80 % = 68,34 €
bei Schwangerschaft ab 13. Schwangerschaftswoche (17 % des jeweiligen RB)	tatsächliche Kosten ca. 5 % bis 30 %
bei kostenaufwändiger Ernährung ist abhängig von den tatsächlichen Kosten (s. Kosteneinschätzung des Deutschen Vereins)	140,70 € - 175,70 €* RB 100 % = 85,34 € RB 90 % = 76,67 € RB 80 % = 68,34 €
für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (§ 112 SGB IX) (35 % des RB). **	siehe Tabelle unten
für nichterwerbsfähige SozialgeldbezieherInnen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G/aG (17 % des RB)	in tatsächlicher Höhe
Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserbereitung	
laufender, unabweisbarer erheblich vom Durchschnitt abweichender Bedarf (§21 Abs. 6 SGB II)	

* Die Summe der Mehrbedarfe darf nicht höher sein als die entsprechende Regelleistung (§ 21 Abs. 8 SGB II). Im Einzelfall kann die Höhe des Mehrbedarfs auch höher sein.

** Ausgenommen sind Behinderte in Berufsvorbereitung/ Grundausbildung.

Neu: Für „unabweisbare, besondere Bedarfe“ (§ 21 Abs. 6 SGB II), die vorwiegend einmalig eintreten, wird ein Mehrbedarf eingeführt. Dieser soll insbesondere dann gelten, wenn ein Darlehen nach § 24 SGB II nicht zuzumuten ist. Obwohl es noch keine Ausführungsbestimmungen gibt, kann davon ausgegangen werden, dass als unabweisbar und besonderer Bedarf z.B. Passbeschaffungskosten für Ausländer:innen, Anschaffungskosten für Brillen u.ä. fallen.

Neu: Der Anspruch auf Mehrbedarf für Schwangere endete bisher taggenau mit der Entbindung und führte regelmäßig zu Überzahlungen und entsprechenden Rückforderungen. Seit 1.1.2023 wird der Mehrbedarf endlich einheitlich bis zum Ende des Geburtsmonats gezahlt.

Hinweis für Studierende: Als Studierende haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Bürger:innengeld, wenn Sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Bafög-Förderung haben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). **Ausnahmen siehe weiter unten!**

Haben Sie als Auszubildende, die eine schulische Ausbildung absolviert und die Altersgrenze für das Bafög überschritten, dann können Sie Leistungen vom JobCenter als Zuschuss erhalten, wenn diese Ausbildung für eine Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Außerdem stehen Ihnen – wenn Sie bedürftig sind – Mehrbedarfe wegen Krankenkost, Schwangerschaft oder Alleinerziehung sowie einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Geburt zu. Kinder von Studierenden haben möglicherweise einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen. Auf der Internetseite des Berliner Studierendenwerks (www.stw.berlin) finden Sie unter der Rubrik *Beratung* eine spezielle Beratung für Studierende mit Kindern sowie die Broschüre „Studieren mit Kind“, die weitere Hinweise bietet.

Neu: In § 21 (6a) wird ein neuer Mehrbedarf für die Anschaffung von Lehrmittel eingeführt, wenn keine Lehrmittelfreiheit gegeben ist. Die Notwendigkeit zur Anschaffung muss durch die Schule vorgegeben sein, Sie benötigen von ihr einen Nachweis,

Folgende Auszubildende, Schüler:innen und Studierende können ergänzende Leistungen aus dem Bürger:innengeld beziehen (**§7 Abs. 5 Satz 1 SGB II**):

- Schüler:innen, die weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 besuchen oder Fach- und Fachoberschulklassen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und nur deshalb keine Ausbildungsförderung erhalten, weil sie noch bei den Eltern wohnen (**§ 2 Abs. 1a Bafög**).
- Schüler:innen, die eine Berufsfach- oder Fachschulklassen besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht voraussetzt** oder Schüler:innen von Abendhaupt/-realschulen, Berufsaufbauschulen oder Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung **voraussetzt** (**§ 12 Bafög/§ 13 Bafög**) und noch bei den Eltern wohnen.
- Studierende, die Fachschulklassen besuchen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso Abendgymnasien und Kollegs und die nicht bei den Eltern wohnen (**§ 13 Abs. 1 Satz 1 Bafög**).
- Leistungsberechtigt ist auch, wer Bafög nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht erhält.
- Es gibt für Auszubildende zu Beginn der Ausbildung einen Anspruch auf Überbrückungsleistung durch das JobCenter, bis über den Bafög- oder BAB-Antrag entschieden worden ist.

Kosten der Unterkunft (ab dem 1.1.2023)

Die Karenzzeit

Für alle die neu einen Antrag stellen wird im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine sogenannte Karenzzeit gewährt.

Das heisst, dass für ein Jahr auch die nicht angemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf angerechnet und in voller Höhe übernommen werden. Erst nach einem Jahr wird gegebenenfalls ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Eine neue Karenzzeit beginnt erst nach drei Jahren Unterbrechung des Leistungsbezuges.

Achtung: Bezugszeiten vor dem 31.12.22 ergründen keinen Anspruch auf eine Karenzzeit!

Die Karenzzeit kann bei einer Leistungsunterbrechung von mindestens einem Monat an verbleibende Karenzzeit angehängt werden. Dies betrifft auch die Höhe der Unterkunftskosten, die aktuell unabhängig von den regionalen Mietobergrenzen übernommen werden müssen. Die Regelung gilt auch für den Bereich des SGB XII (Amt für Soziales: Grundsicherung im Alter/ Hilfe zum Lebensunterhalt).

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden monatlich die angemessenen Wohnkosten gezahlt. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist in Berlin in der Ausführungsvorschrift Wohnen (AV-Wohnen) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales festgelegt. Die Brutto-Kaltmiete sowie die Heiz- und Warmwasserkosten werden jeweils getrennt in ihren angemessenen Grenzwerten betrachtet. Beide Mietbestandteile dürfen ihre jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten.

Ausnahme: Wenn Heizkosten die angemessenen Grenzwerte übersteigen, im Rahmen des Heizspiegels aber noch tolerierbar sind, dürfen die JobCenter die gesamte Brutto-Warmmiete berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Personen in schlecht isolierten Wohnungen/ Häusern, ermöglicht im Einzelnen höhere angemessene Wohnkosten!

Zur Ermittlung werden Daten über die Größe des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, sowie über die Energieart, mit der Sie heizen, herangezogen. Wichtig ist außerdem, ob Sie eine zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung haben. Je größer das Gebäude ist, in dem sich Ihre Wohnung befindet, desto niedriger setzt das JobCenter die Heizkosten an. Die Gebäudegröße ist in der Regel in der Betriebskostenabrechnung angegeben, ansonsten ist der/die Vermieter:in darüber auskunftspflichtig. Einem direkten Kontakt zwischen Vermieter:in und JobCenter müssen Sie nicht zustimmen.

Wichtige Änderung: Die Heizkosten werden egal ob Heizöl, Erdgas oder Fernwärme nach kWh/Kilowattstunde/pro Person berechnet. Einzig für Wärmepumpen gibt es eigene Werte.

Zur Tabelle: unter 2. finden Sie die Bruttokaltmieten, die neben dem grundsätzlichen Bruttokaltmietenwert bei Neuvermietung von 42 €, auch den 2. Wert incl. Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und incl. Umzugsvermeidungszuschlag (15 %)+ Härtezuschlag (10 %). Diese gelten nur für Bestandsmieten!

1. Anzahl Personen	2. Brutto-Kalt- Miete	3. Heizkos- ten/ Warm- wasser	4. Wärmepumpe
1	426 €, 489,90 €, 532,50 €	11.900 €	4.700 €
2	515,45 €, 592,77 €, 644,31 €	15.500 €	6.100 €
3	634 €, 792,56 €, 793 €	19.000 €	7.500 €
4	713,70€, 820€, 892,13 €	21.400 €	8.500 €
5	857,82 €, 986,49 €, 1072,28 €	24.300 €	9.600 €
jede weitere Person	100,92 €	2.900 €	1.100 €

Neu: Familien ab 5 Personen können bei der Anmietung einer größeren Wohnung den entsprechenden Bruttokaltmietenrichtwert um mehr als 20% bis max. sogar 50% überschreiten. Kostenintensive Unterbringungen sollen hierdurch verhindert werden.

Dezentrale Warmwasserversorgung

Wenn Ihr Warmwasser nicht von der Heizungsanlagen, sondern z.B. von einem Durchlauferhitzer erwärmt wird, müssen Sie hierfür eine Mehrbedarfspauschale (§ 21 SGB II) beantragen. Diese Energiekosten sind nämlich nicht im Regelbedarf enthalten. Sie können diese Pauschale auch noch rückwirkend bis zu einem Jahr geltend machen. Wenn aus Ihrem Mietvertrag die dezentrale Warmwasserbereitung nicht klar hervorgeht, müssen Sie eine Bescheinigung von dem/der Vermieter:in besorgen.

Haben Sie deutlich erhöhte Aufwendungen für die dezentrale Warmwassererzeugung müssen Sie seit 2021 diesen Verbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachweisen. Bitte sprechen Sie mit Ihrer Hausverwaltung.

Neu ist ab dem 1.1.2023, dass Sie je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft einen Abschlag vom angemessenen Wärmeverbrauch in kWh erhalten, wenn Sie eine dezentrale Warmwasserversorgung über z.B. einen Durchlauferhitzer verfügen. Als Ausgleich erhalten Sie aber dafür den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung.

Der Mehrbedarf (§ 21 SGB II) für dezentrales Warmwasser beträgt:

für Alleinstehende (2,3 %/RB)	11,55 €	für 14 - 17 Jährige (1,4 %/ RB)	5,88 €
für Lebenspartner: in BG	10,37 €	für 13 - 6 Jährige (1,2 %/ RB)	4,18 €
für 18-24 Jährige in BG	9,25 €	für 5 - 0 Jährige (0,8 %/ RB)	2,54 €

Eigentumswohnung

Bewohnen Sie Ihre Eigentumswohnung oder Ihr eigenes Haus und der Wohnraum ist angemessen, reichen Sie die kalten Betriebskosten ein, ebenso Grundsteuer, Erhaltungsaufwand, evtl. auch Schuldzinsen und natürlich auch die warmen Betriebskosten für Heizung und Warmwasser. Die Anrechnung von Schuldentilgung ist nur im Ausnahmefall möglich, z.B. wenn die Wohnung/das Haus schon fast abbezahlt wurde.

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung kommt es darauf an, ob Sie die Kosten vom JobCenter erhalten (Kosten der Unterkunft und Heizung) oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf bezahlen müssen (Haushaltsenergie). Wenn aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung Ihrer VermieterIn eine Nachzahlung fällig ist, ist diese vom JobCenter zu übernehmen. Wenn Sie jedoch im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens nach Ablauf der neuen Karenzzeit nur noch den angemessenen Anteil der Miete vom JobCenter erhalten, müssen Sie die Nachzahlung selbst übernehmen. Guthaben durch kalte und warme Betriebskosten mindern im Folgemonat den Anspruch der Kosten der Unterkunft (KdU). Sie dürfen nicht verrechnet werden, soweit diese nicht auf Leistungen des JobCenters beruhen, sondern allein auf Zahlungen der Leistungsberechtigten (Finanzierung eines Teils der KdU aus dem Regelsatz oder aus sonstigen Einkommen (§ 22 Abs.3 SGB II). Nachzahlungen, aber auch Guthaben, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht, d.h. da Sie die Nachzahlung aus Ihrem Regelbedarf bestreiten müssen, können Sie ein Guthaben behalten.

Ausnahmen bei Mieten oberhalb der Richtwerte (nach Ablauf der Karenzzeit)

Ist Ihre Miete über die neue Karenzzeit hinaus unangemessen hoch, können Sie vom JobCenter aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken (AV-Wohnen 7 ff). In begründeten Einzelfällen kann die Frist auch verlängert werden, z.B. Sie haben **nachweislich** gesucht und nichts gefunden oder z.B. Sie haben in nächster Zeit eine feste Zusage zu einer angemessenen neuen Wohnung.

Wenn Sie aber

- alleinerziehend sind mit 2 oder mehr Kindern oder schwanger sind oder
- wesentliche soziale Bezüge im Umfeld der Wohnung haben oder
- schwer erkrankt, pflegebedürftig bzw. behindert sind, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt sind oder
- schon lange in der Wohnung wohnen (mind.10 Jahre) oder
- aus der Jugendhilfe in eine eigene Wohnung ziehen oder
- einmalige/kurzfristige Hilfen beantragt haben und in absehbarer Zeit über kostendeckende Einkünfte verfügen werden,

kann laut AV-Wohnen Nr. 3.5.1. der Richtwert Ihrer Bruttokaltmiete um 10% überschritten werden.

Wenn die Heizungs- und Warmwasserkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen sollten, muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich jemand unwirtschaftlich verhält oder aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen ein erhöhtes Wärmebedürfnis oder Warmwasserverbrauch hat. Bei einer sehr hohen Überschreitung der Miete kann eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, unter Umständen unter Einbeziehung bezirklicher Sozial- oder medizinischer Dienste.

Hinweis: Wenn sich Ihre von Ihnen getrennt lebenden Kinder regelmäßig bei Ihnen aufhalten, muss Ihnen der zusätzliche Raumbedarf, der zur Wahrnehmung des Umgangsrechts notwendig ist, zuerkannt werden (temporäre Bedarfsgemeinschaft, § 7 SGB II/AV-Wohnen 3.5.3).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie sich dies vorher von Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter:in genehmigen lassen. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das JobCenter möglich ist.

Hinweis: Bei Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg) ist gemäß AV-Wohnen eine Überschreitung der Richtwerte für eine angemessene Bruttokaltmiete um bis zu 10% zusätzlich zulässig. Bitte schauen Sie in Ihren Mietvertrag. Ebenso können Sie einen Mietzuschuss nach AV-Wohnen 3.6. beantragen, wenn in einem Verfahren der Kostensenkung Ihre Miete im Sozialen Wohnungsbau gesenkt wurde.

Wurde Ihr Wohngebäude/Wohnung energetisch saniert, kann durch Vorlage des Energieausweises ein Klimabonus gewährt werden. Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft (25 € bis 51 €) wird dieser Klimabonus zum Bruttokaltmietrichtwert addiert, allerdings wird dieser Bonus von den Heizkosten entsprechend abgezogen.

Kostensenkungsverfahren

Bevor das JobCenter die Kosten der Unterkunft absenken darf (AV-Wohnen 6.1.1./7.1.), muss zunächst ein Anhörungsverfahren eingeleitet werden. Hier müssen Sie innerhalb einer recht kurzen Frist mitteilen, ob Gründe in Ihrer Person vorliegen, weshalb eine Absenkung der Kosten der Unterkunft nicht vorgenommen werden kann. Wenn Sie nicht antworten, wird nach Aktenlage entschieden und Ihnen wird in einem weiteren Schreiben mitgeteilt, ab wann nur noch der gesenkte Betrag für die Kosten der Unterkunft gezahlt werden wird.

Gemäß AV-Wohnen 6.4.1.(1) und „folgende“ ist eine „Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Unterkunftskosten“ durchzuführen. Diese einzelfallbezogene Überprüfung muss ergeben, dass ein Umzug mit allen zu berücksichtigenden Kosten (für das JobCenter) günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft. **Beachten Sie bitte die angegebene Frist und lassen sich beraten.** Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommt, muss das JobCenter die notwendigen Umzugskosten übernehmen, einschließlich Kautions- oder Genossenschaftsanteile.

Gut zu wissen: Steht in Ihrem Mietvertrag, dass **Sie** eine Privathaftpflichtversicherung abschließen müssen, muss das JobCenter auch die Kosten für die Privathaftpflichtversicherung übernehmen (BSG vom 30.6.21: B4AS 76/20 R). Diese Regelung ist besonders wichtig für Leistungsbezieher:innen, die über kein eigenes Einkommen verfügen und ansonsten die Versicherung aus ihrer Regelleistung zahlen müssten.

Darlehen für unabweisbaren Bedarf

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Kleider, Haushaltsgeräte oder anfallende Reparaturkosten nicht aus Ihrem monatlichen Bürger:innengeld oder Vermögen bezahlen können und Sie aus dem Regelbedarf keine Rücklagen bilden konnten, ist es möglich, vom JobCenter ein entsprechendes Darlehen zu bekommen (§ 24 SGB II). Dieses Darlehen für so genannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (bis zu 10% Ihrer monatlichen Regelleistung).

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

Für BezieherInnen von Bürger:innengeld werden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Der Vorrang der Familienversicherung für Bürger:innengeld Beziehende wurde 2016 weitgehend abgeschafft, jede/r LeistungsbezieherIn ab dem 15. Lebensjahr wird selber Mitglied. Kinder bis 14 Jahre im Sozialgeldbezug bleiben weiterhin in der Familienversicherung der Eltern mitversichert.

Privat versicherte Bürger:innengeld-Beziehende erhalten die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe (Basistarif). Bei einer Neuantragstellung seit dem 1.1.2016 verbleiben ehemals Privatkrankenversicherte in ihrer Privatversicherung, sie werden nicht über die gesetzliche Krankenversicherung mitversichert.

Wenn Sie allein durch die Aufwendungen für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, können Sie einen Zuschuss im notwendigen Umfang (§ 26 SGB II) beantragen.

Achtung: für Beziehende von Bürger:innengeld werden keine Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Zeiten des Bürger:innengeldbezugs gelten jedoch als Anwartschaftszeiten.

Anrechnung von Einkommen ab dem 1.7.2023

Bis Ende Juni 2023 gelten die alten Einkommenregelungen des Arbeitslosengeldes II. Die folgenden Beschreibungen und Beispiele beziehen sich schon auf die neuen Regelungen ab dem 1.7.2023. Falls Sie Fragen zum Zeitraum bis 30.06.2023 haben, suchen Sie bitte eine Beratung auf. Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert Ihren Anspruch auf Bürger:innengeld.

Nicht angerechnet werden:

- teilweise das Einkommen aus Erwerbsarbeit (siehe dazu weiter unten „Freibeiträge aus Erwerbseinkommen“)
- das Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird
- teilweise das Pflegegeld
- Gelder von Stiftungen, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden (z.B. von der Stiftung „Mutter und Kind“)
- **neu ab dem 1.7.23:** Mutterschaftsgeld und Erbschaften
- **neu ab dem 1.7.23:** Einnahmen aus Ferienjobs von Schüler:innen werden nicht angerechnet
- **neu ab dem 1.7.2023:** Schüler:innen, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende haben grundsätzlich einen Freibetrag in Höhe von 520 €. Nach dem Ende der Schulausbildung behalten Schüler:innen den Freibetrag für drei Monate.
- **neu ab dem 1.7.2023:** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten z.B. als Übungsleiter:in, Ausbilder:in, Erzieher:in oder Betreuer:in bis zu 3.000 € jährlich/250 € monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) **und**
- andere nebenberufliche Tätigkeiten (sogenannte Ehrenamtszuschale) bis zu 840 € jährlich/ 70 € monatlich (§ 3 Nr. 26a EStG) werden nur noch als Jahreseinnahmen in der oben genannten Steuerfreigrenze berücksichtigt. Als Einkommen angerechnet werden also nur noch Einnahmen, die die Grenzwerte überschreiten.

Angerechnet wird das Einkommen

- der Antragstellenden, der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners (auch in eheähnlichen Gemeinschaften), von Verwandten und Verschwägerten bei gemeinsamer Haushaltsführung (wenn dies von ihren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann) und
- der Eltern minderjähriger Kinder, wenn diese mit der/dem Antragsteller:in im selben Haushalt leben und nicht verheiratet sind.

Weitere Einnahmen des Familienhaushaltes zählen als Einkommen und verringern daher den Anspruch auf Bürger:innengeld, so z.B. das Kindergeld, wenn es für den Lebensunterhalt des Kindes eingesetzt wird, der Unterhaltsvorschuss bzw. der Unterhalt, wenn er tatsächlich gezahlt wird.

Hinweis: Auch das Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Wenn Ihr Anspruch auf Elterngeld allerdings aus einer Erwerbstätigkeit entstanden ist, bleiben 300€ des Elterngeldes anrechnungsfrei. Lag Ihr maßgebliches Nettoeinkommen beispielsweise aus einem Minijob bei 250€, wird Ihnen zwar der Mindestbetrag von 300€ Elterngeld ausgezahlt, anrechnungsfrei bleiben jedoch nur 250€ des Elterngeldes. Strecken Sie Ihren Elterngeldbezug über zwei Jahre und erhalten somit die Hälfte des Elterngeldes, verringert sich Ihr Elterngeldfreibetrag auf 150,00 €.

Freibeträge aus Erwerbseinkommen – Änderungen ab 1.7.2023

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen, ist es unerheblich, wie Sie es erzielen, ob mit einem Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit. Entscheidend ist die Höhe Ihres Einkommens. Hier gibt es Freibeträge, so dass nicht das gesamte Erwerbseinkommen auf die Höhe Ihres Bürger:innengeldes angerechnet wird. Die Freibeträge aus Ihrem Bruttoeinkommen errechnet. Dafür müssen Sie Ihr Bruttoeinkommen aufteilen.

Bis 30.06.2023 gilt weiterhin ein Grundfreibetrag von 100 € und dann ein weiterer Freibetrag von 20% von 101 € bis 1.000 € brutto.

Achtung: Ab dem 1.7.2023 wird es zusätzliche Freibeträge geben. Siehe Tabelle:

1 - 100 €	101 -520 €	521 - 1000 €	1001-1200 €*
Grundfreibetrag 100€	20%: Freibetrag 1 von 420 € = max.84 €	30 %: Freibetrag 2 von 480 € max. 144 €	10 %: Freibetrag 3 max. 50 €

*Wenn ein minderjähriges Kind in Ihrem Haushalt lebt, können Sie darüber hinaus bei einem Bruttoeinkommen zwischen 1.200€ und 1.500€ nochmals 10% Freibeträge (maximal 30€) geltend machen.

Grundsätzlich sollen mit den ersten 100€ Ihre Werbungskosten pauschal abgedeckt werden. Nur wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, das 400€ übersteigt, können Sie auf Antrag auch höhere Werbungskosten, die den Grundfreibetrag von 100€ übersteigen, geltend machen. Die Kosten (ein Nachweis ist unbedingt erforderlich) müssen in Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit stehen. Das können sein:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Versicherung), oder Altersvorsorgebeiträge (Riester)
- Private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz) pauschal 30€
- Werbungskosten 15€, auf Nachweis notwendige tatsächliche Kosten
- für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer
- Gewerkschaftsbeitrag

Kurz gesagt: die ersten 100€ Ihres Erwerbseinkommens können Sie in jedem Fall anrechnungsfrei behalten. Über diesen pauschalen Grundfreibetrag hinaus können Sie dann für Ihr Bruttoeinkommen zwischen 101€ und 520€ einen Freibetrag in Höhe von 20% und zwischen 521 € und 1.000€ einen Freibetrag in Höhe von 30 % geltend machen (ab dem 1.7.2023). Ab 1.001 € bis 1.200 € (bzw. mit Kindern im Haushalt bis zu 1.500€) kommt ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 % hinzu. Maximal können so pauschal max. 348 € (ab 1.7.2023) an Freibeträgen für eine kinderlose Antragstellende vom Bruttoeinkommen/ Gewinn zusammenkommen. Zusammengerechnet ergeben die einzelnen Freibeträge Ihren individuellen Freibetrag. Dieser wird dann von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen. Die verbleibende Summe wird als anzurechnendes Einkommen angesehen und als so genannter „Anrechnungsbetrag“ berücksichtigt, d.h. von dem Ihnen grundsätzlich zustehenden Bürger:innengeld abgezogen. Bei Selbstständigen wird der Freibetrag aus dem durchschnittlichen Gewinn des Bewilligungszeitraumes ermittelt und auch vom Gewinn abgezogen.

Im Folgenden geben wir Ihnen drei Rechenbeispiele:

Beispiel 1 mit Minijob

Sie sind alleinstehend. Monatlich steht Ihnen als Beziehende von Bürger:innengeld der Regelbedarf in Höhe von 502 € zur Verfügung und für Mietkosten 500€, insgesamt also 1.002,00 €. Sie erhalten für Ihren Minijob monatlich ein Einkommen von 520 € (brutto = netto). Ihren Freibetrag ermitteln Sie so:

Einkommen brutto = Einkommen netto (Minijob)	520 €
davon pauschaler Grundfreibetrag	- 100 €
Freibetrag I: 20% von 420€	+ 84 €
Summe Freibeträge	= 184 €

Die Summe der Freibeträge ziehen Sie von Ihrem Einkommen ab. Das Ergebnis ist der sogenannte Anrechnungsbetrag, also die Summe, die zur Berechnung Ihres Bürger:innengeld entscheidend ist:

Nettoeinkommen	520,00 €
minus Freibeträge	- 184,00 €
gleich Anrechnungsbetrag	= 336,00 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, also 336€, wird vom Regelbedarf 1002,00 € abgezogen. Das JobCenter überweist Ihnen also 666,00 €. Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen monatlich also insgesamt 184 € mehr zur Verfügung als der Regelbedarf, nämlich:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	520,00 €
plus Bürger:innengeld	+ 666,00 €
ergibt	= 1.186,00 € (gegenüber 1.002 €)

Beispiel 2 mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Sie sind alleinstehend mit einem Anspruch auf Bürger:innengeld von monatlich 1.013,55 € (502 € Regelbedarf + 500 € Mietkosten + 11,55 € Mehrbedarf Warmwasser) und erhalten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoeinkommen von 870€ (ca. 692 € netto). Die Freibeträge werden von Ihrem Brutto-Einkommen ermittelt und anschließend vom Nettoeinkommen abgezogen.

Zuerst ermitteln Sie Ihre Freibeträge:

Einkommen brutto	870 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag 1: 20 % von 100 € bis 520 € = 420 €	84 €
Freibetrag 2: 30 % von 520 € bis 870 € = 350 €	105 €
Summe der Freibeträge	289 €

Diese Summe (289 €) ziehen Sie von Ihrem Nettoerwerbseinkommen (692€) ab. Das Ergebnis ist der „Anrechnungsbetrag“ – entscheidend für die Bürger:innengeld-Berechnung.

Nettoeinkommen	692 €
minus Freibeträge	- 289 €
gleich Anrechnungsbetrag	= 403 €

Dieser Anrechnungsbetrag von 403 €, wird nun von Ihrem Regelbedarf 1 013,55 € abgezogen. Das ergänzende Bürger:innengeld beträgt dann 610,55 €. Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen in diesem Beispiel monatlich insgesamt 289 € mehr als der Regelbedarf zur Verfügung, nämlich:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	692,00 €
plus Bürger:innengeld	+ 610,55 €
ergibt	= 1.302,55 € (vorher 1.013,55 €)

Beispiel 3 mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Das anrechenbare Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird im ersten Schritt durch die Ermittlung des Gewinns errechnet. Hierzu ermitteln Sie im ersten Schritt Ihre vollständigen Umsatz/ Betriebseinnahmen. Im zweiten Schritt rechnen Sie Ihre Betriebsausgaben aus den Betriebseinnahmen heraus. Von dem dann ermittelten Gewinn werden z.B. noch Einkommenssteuer und Krankenversicherungsbeiträge oder auch gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen herausgerechnet. Aus diesem Gewinn werden dann wie oben die Freibeträge und die Absetzbeträge abgezogen.

Die Beispielrechnung:

Sie sind alleinstehend mit einem Bürger:innengeld-Anspruch von monatlich 822 € (502 € Regelbedarf + 320 € Mietkosten).

Aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen Sie durchschnittlich monatliche Betriebseinnahmen in Höhe von 600 €. Die anerkannten betrieblichen Ausgaben liegen z.B. bei 200 € im Monat. Ihr Gewinn liegt also bei 400 €

Gewinn	400 €
pauschaler Grundfreibetrag bis 400 € Gewinn	100 €
Freibetrag 1: 20 % von 300 €	+ 60 €
Summe Freibeträge	=160 €

Die Summe der Freibeträge von 160 € wird von Ihrem bereinigten Einkommen (Gewinn) abgezogen, das Ergebnis ist die für die Bürger:innengeld-Berechnung zu berücksichtigende Summe (Anrechnungsbetrag):

Gewinn	400,00 €
minus Freibeträge	- 160,00 €
gleich Anrechnungsbetrag	= 240,00 €

Der Anrechnungsbetrag von 240 € wird vom Regelbedarf 822 € abgezogen. Die Höhe des Bürger:innengeld-Anspruches beträgt also 582 €. Mit Ihrem selbstständigen Einkommen stehen Ihnen somit monatlich 160 € mehr als der Bürger:innengeld-Regelbedarf zur Verfügung, nämlich Ihr Einkommen

aus der selbstständigen Tätigkeit von	400 €
plus Bürger:innengeld	+ 582 €
ergibt	= 982 € (vorher 822 €)

Hinweis zu Betriebsausgaben: Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt, nur die notwendigen und angemessenen betrieblichen Kosten.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihren Ansprechpartner:innen im JobCenter. Klären Sie vorab, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können. Auch wenn unvorhersehbare Ausgaben auf Sie zukommen (Beispiel: der Drucker geht kaputt), sollten Sie die Neuanschaffung vorab mit Ihrer Sachbearbeiter:in besprechen.

Wenn Sie als Selbstständige ergänzendes Bürger:innengeld beantragen, müssen Sie für den Zeitraum, in dem Sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum sind in der Regel sechs Monate) eine vorläufige Einkommenseinschätzung mit dem Einkommensnachweis für Selbstständige (EKS) ausfüllen und vorlegen. Die Leistungen werden dann vorläufig bewilligt. Bei schwankendem Einkommen wird ein Durchschnittsgewinn ermittelt, von dem aus dann die jeweiligen Freibeträge errechnet werden.

Spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis (abschließende EKS) eingereicht haben. Nach einer erneuten Prüfung erhalten Sie dann den abschließenden Bescheid. Sie sollten bei der erstmaligen vorläufigen Antragstellung Ihren Gewinn nicht zu optimistisch ermitteln, da Ihre laufenden aufstockenden Leistungen entsprechend Ihres ermittelten anrechenbaren Einkommens ausfallen, d.h. je höher Ihr anrechenbares vorläufiges Einkommen, desto niedriger das aufstockende ergänzende Bürger:innengeld.

Empfehlung: Verfolgen Sie regelmäßig, möglichst monatlich, Ihre Einnahmen und Ausgaben (Zufluss-Abfluss) und tragen diese im laufenden Bewilligungszeitraum in Ihrer abschließenden EKS ein. So ersparen Sie sich mühseliges Rekonstruieren und Erinnern von Ausgaben oder Einnahmen. Bilden Sie aus Ihren wirtschaftlichen Erfolgen eine finanzielle Rücklage für die Rückzahlung an das JobCenter nach dem Ergebnis der abschließenden EKS.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Die „neue Grundrente“

Bildungs- und Beratungszentrum

Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.

Pariser Straße 3 – 10719 Berlin

Tel.: 030-8 89 22 60

www.raupeundschmetterling.de – mail@raupeundschmetterling.de

Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V.
wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissen-
schaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
Abteilung Frauen und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

BERLIN

